

Zwischen dem

Verband des Kraftfahrzeuggewerbes
Baden-Württemberg e.V.

einerseits

und der

Industriegewerkschaft Metall
Bezirksleitung Stuttgart

sowie der

Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen,
Landesbezirksleitung Baden-Württemberg

andererseits

wird folgende

VEREINBARUNG für die AUSZUBILDENDEN

abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

a) **räumlich:**

für den Bereich des Landes Baden-Württemberg;

b) **fachlich:**

- a) für alle Betriebe zur Instandsetzung von Kraftfahrzeugen (Kfz-Reparaturbetriebe, Zylinder- und Kurbelwellenschleifereien, Kraftfahrzeugelektrikerbetriebe, Betriebe der Kühlerinstandsetzung sowie die mit vorstehenden Betrieben verbundenen Nebenbetriebe oder Betriebsabteilungen);
- b) Kraftfahrzeughandel;

c) **persönlich:**

für alle gewerblichen und kaufmännischen Auszubildenden (Lehrlinge und Anlernlinge).

Auszubildender (Lehrling/Anlernling) ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Lehrberuf/Anlernberuf) aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages (Lehrvertrages/Anlernvertrages) ausgebildet wird.

§ 2

1. Auszubildende erhalten eine Ausbildungsvergütung. Die Ausbildungsvergütung für den laufenden Monat ist spätestens am letzten Werktag des Monats zu zahlen. Die Zahlung erfolgt in der betriebsüblichen Weise.
2. Die Höhe der Ausbildungsvergütung wird in einem besonderen Abkommen vereinbart.
3. Wird ein erfolgreicher Fachschulbesuch oder eine Vorbildung auf die Ausbildungszeit ganz oder teilweise angerechnet oder wird bei Abschluss des Ausbildungsvertrages aus anderen Gründen eine verkürzte Ausbildungszeit vereinbart, so gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als geleistete Ausbildungszeit (Lehr- oder Anlernzeit).

Wird die vereinbarte Ausbildungszeit aus Gründen, die in der Person des Auszubildenden (Lehr- oder Anlernling) liegen, verlängert, so ist während des Zeitraumes der Verlängerung die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes zu zahlen.

Wird die vereinbarte Ausbildungszeit aus Gründen, die in der Person des Auszubildenden liegen, verlängert, so ist während des Zeitraumes der Verlängerung eine Ausbildungsvergütung in Höhe des betriebsüblichen Lohnes/Gehaltes der dem Ausbildungsberuf entsprechenden Lohn-/Gehaltsgruppe zu zahlen.

§ 3

Gewährt der Auszubildende Kost und Wohnung, so kann die Ausbildungsvergütung monatlich um 36,- DM gekürzt werden. Wird nur Wohnung gewährt, so dürfen hierfür 7,- DM monatlich, wird nur Kost gewährt, so dürfen 29,- DM monatlich abgezogen werden.

§ 4

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für Auszubildende unter 18 Jahren

richtet sich nach § 10 Jugendarbeitsschutzgesetz, sie darf

- ab 01.02.1991 37 Stunden
- ab 01.01.1996 36 Stunden

nicht überschreiten.

2. Die Arbeitszeit für Auszubildende über 18 Jahre richtet sich nach den Arbeitszeitbestimmungen der Manteltarifverträge für die Arbeiter und Angestellten in den von diesem Tarifvertrag erfassten Betrieben.
3. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie der Pausen wird mit dem Betriebsrat, der vorher die Jugend- und Auszubildendenvertretung zu hören hat, vereinbart.

§ 5

Leistet ein Auszubildender (Lehrling oder Anlernling) Mehrarbeit, so ist jede über die in § 4 festgelegte Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsstunde besonders zu vergüten.

Die Mehrarbeitsvergütung beträgt je Mehrarbeitsstunde ein Hundertstel der Ausbildungsvergütung, beim Zusammentreffen mit Sonntags- oder Feiertagsarbeit ein Fünfzigstel der jeweiligen monatlichen Ausbildungsvergütung.

Den Auszubildenden, die kraft besonderer Vereinbarung Lohn/Gehalt des ungelernten Arbeiters/Angestellten erhalten, ist der entsprechende tarifliche Zuschlag zu gewähren.

Auszubildende unter 16 Jahren dürfen nicht zu Mehrarbeit herangezogen werden. Auszubildende über 16 Jahre bis 18 Jahre dürfen nur in Ausnahmefällen unter Beachtung der gesetzlichen und tariflichen Vorschriften zur Mehrarbeit herangezogen werden. Für Auszubildende, die zum Zwecke beruflicher Weiterbildung und zur Allgemeinbildung Abendkurse, Samstags- oder Aufbauschulen besuchen, darf ebenfalls keine Mehrarbeit angeordnet werden.

§ 6

Der Auszubildende hat den Auszubildenden unter Fortzahlung der Vergütung für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind. Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch dann zu

zahlen:

1. bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
 - a) sich für die Berufsausbildung bereit hält, diese aber ausfällt;
 - b) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann;
 - c) oder aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
2. Bis zur Dauer von 12 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses hinaus, wenn die Verhinderung an der Berufsausbildung die Folge eines Betriebsunfalles ist.

Können Kost und Wohnung infolge Krankheit nicht weiter gewährt werden, so sind die vollen Sätze der Ausbildungsvergütung nach dem Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung oder des Lohnes/Gehaltes (§ 5 Abs. 3) zu zahlen.
3. Für notwendig werdenden Ausfall von regelmäßiger täglicher Arbeitszeit (ohne etwaige Mehrarbeitsstunden) gelten die Bestimmungen der Manteltarifverträge für die Arbeiter und Angestellten in den von diesem Tarifvertrag erfassten Betrieben.
4. Sollte das Ausbildungsverhältnis nach Abschluss der Ausbildung nicht in ein Beschäftigungsverhältnis umgewandelt werden, so ist dem Auszubildenden eine angemessene Zeit zur Arbeitssuche unter Fortzahlung der Vergütung zu gewähren.
5. Sind die Voraussetzungen für die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung nicht gegeben, so kann für jede ausgefallene Ausbildungsstunde ein Abzug an der monatlichen Ausbildungsvergütung vorgenommen werden (Berechnungsgrundlage hierfür ist § 8.6 des Manteltarifvertrages vom 20.03.89).

§ 7

Wird ersetzt durch das jeweils gültige Urlaubsabkommen für Auszubildende.

§ 8

Nach Abschluss der Ausbildungszeit entsprechend dem Ausbildungsvertrag

oder nach bestandener Abschlussprüfung ist dem Ausgebildeten die seiner Tätigkeit entsprechende tarifliche Vergütung (Lohn oder Gehalt) zu zahlen. Das gilt auch bei vorzeitiger Zulassung nach § 40 des Berufsbildungsgesetzes.

§ 9

Jede Arbeit, bei der durch gesteigertes Arbeitstempo ein höherer Verdienst erzielt werden kann, ist für jugendliche Auszubildende unter 18 Jahren nicht gestattet.

Auszubildende über 18 Jahre können mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, wenn das zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist.

Wenn Auszubildende mit solchen Arbeiten länger als vier Wochen beschäftigt werden, so ist für die gesamte Zeit im Benehmen mit dem Betriebsrat eine besondere Vergütung festzulegen, die in der Regel ein angemessener Anteil am Leistungsverdienst sein soll.

§ 10

1. Den Auszubildenden ist die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht notwendige Zeit einschließlich der Wegezeit zwischen Betrieb und Schule zu gewähren. Dadurch darf eine Minderung der Ausbildungsvergütung nicht eintreten.
2. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllte Berufsschul- oder Ausbildungszeit, die nicht im Betrieb erfolgen kann, ist durch die Gewährung von Freizeit unter entsprechender Kürzung der wöchentlichen Arbeitszeit abzugelten.

§ 11

Entstehen Streitigkeiten um die Auslegung dieses Abkommens, so ist eine Verständigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat unter Beteiligung der Jugend- und Auszubildendenvertretung zu versuchen. Kommt hierbei keine Einigung zustande, so sind die beiderseitigen Organisationen einzuschalten. Gelingt auch dann keine Einigung, so steht der Rechtsweg offen.

§ 12

Dieser Tarifvertrag gilt seit 1. Januar 1973, § 4 tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Er kann mit dreimonatiger Frist, erstmals zum 31. Dezember 1973 -
§ 4 erstmals zum 31. Dezember 1999 -, ganz oder teilweise, gekündigt werden.

Stuttgart, 7. Juli 1993

Verband des Kraftfahrzeuggewerbes
Baden-Württemberg e.V.

Otto Hahn

Hanns-Peter Eger

Industriegewerkschaft Metall,
Bezirksleitung Stuttgart

Walter Riester

Viktor Paszehr

Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen
Landesbezirksleitung Baden-Württemberg

Heinz-Günter Lang